

Erstattung der Selbstbeteiligung bei PKV der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber

Erlass Finanzministerium NRW vom 10.10.1980 § 3 EStG Fach 6

Erstattung der Selbstbeteiligung bei privaten Krankenversicherungen der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber (FinMin NW vom 10.10.1980 S 2333 4 VB 3)

Es ist gefragt worden, ob im Fall einer privaten Krankenversicherung eines nichtversicherungspflichtigen Arbeitnehmers neben dem Krankenversicherungszuschuss nach § 405 RVO auch eine ggf. vereinbarte Selbstbeteiligung des Arbeitnehmers an den Krankheitskosten vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden kann.

Es wird hierzu folgende Auffassung vertreten: Nach § 3 Nr. 62 EStG sind Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers steuerfrei, soweit sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung des Arbeitgebers geleistet werden. Hierzu gehören im Rahmen des § 405 RVO auch Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Krankenversicherungsbeiträgen eines nichtversicherungspflichtigen Angestellten, der eine private Krankenversicherung abgeschlossen hat, aus der er für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienhilfe zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe aus der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Steuerfrei ist aber nur der Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei bestehender Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre, höchstens die Hälfte des tatsächlichen Krankenversicherungsbeitrags (vgl. Abschnitt II Abs. 2 und 3 LStR). Weitergehende Zuschüsse des Arbeitgebers sind nicht nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei.

Übernimmt der Arbeitgeber einen über seine gesetzliche Verpflichtung aus § 405 RVO hinausgehenden Beitragsanteil, so bleibt dieser jedoch im Rahmen des Zukunftssicherungsfreibetrags von 312 DM jährlich nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV steuerfrei (Abschnitt II Abs. 6 LStR), soweit der Zukunftssicherungsfreibetrag nicht bereits bei anderen Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers verbraucht wird.

Ein steuerfreier Ersatz einer vereinbarten Selbstbeteiligung des Arbeitnehmers an den Krankheitskosten ist unabhängig von entstehenden Krankheitskosten nicht zulässig. Wird die Selbstbeteiligung jedoch infolge angefallener Krankheitskosten wirksam, so sind dem Arbeitnehmer durch die Krankenversicherung nicht gedeckte Krankheitskosten entstanden. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer in diesem Fall eine steuerfreie Unterstützung bis zur Höhe der nicht gedeckten Krankheitskosten, höchstens 1 000 DM jährlich, gewähren. Wegen der weitergehenden Voraussetzungen, insbesondere wegen der Beteiligung des Betriebsrats oder sonstiger Vertreter der Arbeitnehmer bei der Gewährung der Unterstützungen, wird auf Abschnitt 11 Abs. 2 LStR hingewiesen.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder.

Unterstützungen und Erholungsbeihilfen Arbeitszimmer im privaten Dienst

Unterstützungen, die von privaten Arbeitgebern an einzelne Arbeitnehmer gezahlt werden, sind steuerfrei, wenn die Unterstützungen dem Anlass nach gerechtfertigt sind, z.B. in Krankheits- und Unglücksfällen. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Unterstützungen

- Aus einer mit eigenen Mitteln des Arbeitgebers geschaffenen, aber von ihm unabhängigen und mit ausreichender Selbständigkeit ausgestatteter Einrichtung, z. B. Unterstützungskasse

oder Hilfskasse für Fälle der Not und Arbeitslosigkeit, gewährt werden. Das gilt nicht für bürgerlich-rechtlich selbständige Unterstützungskassen, sondern auch für steuerlich selbstständige Unterstützungskassen ohne bürgerlich-rechtliche Rechtspersönlichkeit, auf deren Verwaltung der Arbeitgeber keinen maßgebenden Einfluss hat;

- aus Beiträgen gezahlt werden, die der Arbeitgeber dem Betriebsrat oder sonstigen Vertretern der Arbeitnehmer zu dem Zweck überweist, aus diesen Beiträgen Unterstützungen an die Arbeitnehmer ohne maßgebenden Einfluss des Arbeitgebers zu gewähren;
- vom Arbeitgeber selbst erst nach Anhörung des Betriebsrats oder sonstiger Vertreter der Arbeitnehmer gewährt oder nach einheitlichen Grundsätzen bewilligt werden, denen der Betriebsrat oder sonstige Vertreter der Arbeitnehmer zugestimmt haben.

Die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 brauchen nicht vorzuliegen, wenn der Betrieb weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigt. Die Unterstützungen sind bis zu einem Betrag von 1 000 DM je Kalenderjahr steuerfrei. Der 1 000 DM übersteigende Betrag gehört nur dann nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn er aus Anlass eines besonderen Notfalls gewährt wird. Bei der Beurteilung, ob ein solcher Notfall vorliegt, sind auch die Einkommensverhältnisse und der Familienstand des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

Erholungsbeihilfen, soweit sie nicht ausnahmsweise als Unterstützungen anzuerkennen sind (BFH-Urteile vom 14.01.1954 - BStBl. III S. 86, vom 04.02.1954 - BStBl. III S. 1111 vom 05.07.1957 - BStBl. III S. 279 und vom 18.03.1960 - BStBl. III S. 237), sowie Wirtschaftsbeihilfen und Überbrückungsbeihilfen, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer auszahlt, gehören grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Das gilt regelmäßig auch dann, wenn die Beihilfen und Unterstützungen von einem Dritten gewährt werden und eine ausreichende Beziehung zwischen dem Dritten und dem Arbeitgeber es rechtfertigt, die Zahlung des Dritten als Arbeitslohn zu behandeln (BFH-Urteil vom 27.01.1961 - BStBl. III S. 167).

(Stand 2000-05)